

INHALT

Nr.		Seite
45. 15. XII. 87 X ZR 55/86	a) Zweck des Sortenschutzgesetzes ist, dem Sortenschutzinhaber den gesamten Bereich der gewerbsmäßigen Erzeugung und des gewerbsmäßigen Vertriebs von Vermehrungsgut der geschützten Sorte zu sichern. b) Die Zweckbestimmung von Pflanzen oder Pflanzenteilen zur Erzeugung von neuen Pflanzen (§ 3 SortSchG 1977) kann sich auch erst beim Abnehmer vollziehen. c) Ein gewerbsmäßiger Vertreiber greift in das dem Sortenschutzinhaber vorbehaltene Recht zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut ein, wenn er beim Vertrieb von zur Vermehrung objektiv geeignetem Erntegut an die Vermehrung betreibende Landwirte nicht durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge trägt, daß die Rechte des Sortenschutzinhabers auf der gewerbsmäßigen Vertriebsstufe gewahrt bleiben, wenn die Abnehmer das gelieferte Erntegut zur Vermehrung verwenden. (»Achat«)	373
46. 17. XII. 87 VII ZR 307/86	Füllt ein Bauherr einen Vordruck aus, wonach er einen Architekten bevollmächtigt, für ein bestimmtes Bauvorhaben »die erforderlichen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und Stellen sowie den Nachbarn zu führen und insbesondere Rückfragen im Baugenehmigungsverfahren ... zu erledigen«, und verpflichtet er sich im Anschluß daran formularmäßig, dem Architekten »die Architektenleistungen (Planungs-, Ausführungs- und Überwachungsleistungen) für das oben bezeichnete Bauvorhaben auf der Grundlage des noch abzuschließenden Architektenvertrages zu übertragen«, so kommt damit lediglich ein Vorvertrag des Inhalts zustande, daß der Abschluß des eigentlichen Architektenvertrages - jedenfalls ab Leistungsphase 5 des § 15 HOAI - von der tatsächlichen, der freien Entscheidung des Bauherrn unterliegenden Durchführung des Bauvorhabens abhängig sein soll.	384
47. 17. XII. 87 VII ZR 16/87	Beim VOB-Vertrag ist der Auftragnehmer über die sich für Nachforderungen aus § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B (1973) ergebenden Beschränkungen hinaus grundsätzlich nicht an die von ihm erteilte Schlußrechnung gebunden.	392

INHALT

Nr.		Seite
41. 10. XII. 87 I ARZ 809/87	Die Bindungswirkung eines Verweisungsbeschlusses nach § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO entfällt nicht allein schon deshalb, weil über den Verweisungsantrag prozeßordnungswidrig nicht aufgrund mündlicher Verhandlung, sondern im schriftlichen Verfahren entschieden wird. In einem solchen Falle ist der Anspruch des Beklagten auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG nicht verletzt, wenn das Gericht Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben und erkennbar gemacht hat, daß es nach Fristablauf über den Verweisungsantrag ohne mündliche Verhandlung entscheiden wird.	338
42. 10. XII. 87 III ZR 60/87	Ansprüche aus einem Schuldanerkenntnis sind nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern im Verwaltungsrechtsweg zu verfolgen, wenn das Schuldanerkenntnis an die Stelle einer sonst möglichen Regelung durch Verwaltungsakt getreten ist.	343
43. 10. XII. 87 III ZR 220/86	Die öffentliche Hand haftet nach geltendem Recht nicht für die neuartigen (emittententfernen) Waldschäden.	350
44. 11. XII. 87 RiZ (R) 8/87	Der Widerruf eines bewilligten Erholungsurlaubs durch den Dienstvorgesetzten zwecks fristgemäßer Absetzung der Urteilsgründe (§ 275 Abs. 1 Satz 2 StPO) beeinträchtigt die richterliche Unabhängigkeit nicht.	369

Winter 1988

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

102. BAND



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN